

## Block B – Vertrag (Entwurf)

# Vertrag<sup>1</sup>

zur Erstellung eines Konzepts zur nachhaltigen  
Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz  
für die Stadt Lampertheim

**Zwischen der**

Stadt Lampertheim

vertreten durch den Bürgermeister

Römerstraße 102

68623 Lampertheim

– im Folgenden Auftraggeber [AG] genannt –

**und**

---

---

---

– im Folgenden Auftragnehmer [AN] genannt –

**wird folgender Vertrag geschlossen:**

---

<sup>1</sup> Dieser Vertragsentwurf wird nach dem Zuschlag im Vergabeverfahren zur Dokumentation von beiden Parteien unterzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsverhältnis bereits mit der **Zuschlagserteilung** im Vergabeverfahren zu Stande kommt.

## Inhalt

|      |                                                               |    |
|------|---------------------------------------------------------------|----|
| § 1  | VERTRAGSGEGENSTAND, GRUNDLAGEN.....                           | 3  |
| § 2  | VERTRAGSLAUFZEIT .....                                        | 3  |
| § 3  | VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....                        | 4  |
| § 4  | ABNAHME .....                                                 | 5  |
| § 5  | MÄNGELANSPRÜCHE .....                                         | 5  |
| § 6  | VERTRAGSSTRAFEN .....                                         | 6  |
| § 7  | FÖRDERRECHTLICHE PFLICHTEN DES AN.....                        | 6  |
| § 8  | PFLICHTVERLETZUNGEN DES AN, VERSICHERUNG, HÖHERE GEWALT ..... | 7  |
| § 9  | MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AG.....                              | 7  |
| § 10 | PERSONALEINSATZ UND QUALITÄTSSICHERUNG.....                   | 8  |
| § 11 | NUTZUNGSRECHTE UND DATENWEITERGABE .....                      | 8  |
| § 12 | VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ .....                         | 8  |
| § 13 | NACHTRÄGLICHE UNTERBEAUFTRAGUNG .....                         | 9  |
| § 14 | KÜNDIGUNG.....                                                | 9  |
| § 15 | SALVATORISCHE KLAUSEL .....                                   | 10 |
| § 16 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....                                      | 11 |

### Anlagen, die Vertragsbestandteil werden:

|            |                                                         |
|------------|---------------------------------------------------------|
| Anlage 01: | Preisblatt                                              |
| Anlage 02: | Leistungsbeschreibung                                   |
| Anlage 03: | Arbeitspakete                                           |
| Anlage 04: | Besondere Vertragsbedingungen HVTG                      |
| Anlage 05: | Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung              |
| Anlage 06: | ANK_FSP_A1 – Merkblatt                                  |
| Anlage 07: | Förderrichtlinien                                       |
| Anlage 08: | Merkblatt Nachhaltiges Anpassungsmanagement             |
| Anlage 09: | Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (2018) |
| Anlage 10: | Klimaschutzkonzept (2024)                               |
| Anlage 11: | Stadtklimaanalyse (2019)                                |
| Anlage 12: | Fließkarten der Stadt Lampertheim (2016)                |

## BLOCK B – Vertrag

### § 1 Vertragsgegenstand, Grundlagen

- (1) Der AG beauftragt den AN mit der vertragsgegenständlichen Leistung.
- (2) Die für den AG geltenden Satzungen in der jeweils geltenden Fassung und die vollständigen, dem AN vorliegenden Vergabeunterlagen, sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Soweit dieser Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen beinhaltet, sind
  - das Angebot des AN vom \_\_\_\_\_ nebst Anlagen, insbesondere
    - i. Projektkonzept
    - ii. Personaleinsatzplan
  - und die übrigen Vergabeunterlagen nebst Anlagen ergänzend heranzuziehen.

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten einer Vertragspartei begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

- (4) Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Es wird besonders auf die Einhaltung der für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen.
- (5) Weiter liegen dem Vertrag zu Grunde:
  - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
  - die Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)
- (6) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

### § 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.10.2026 und endet am 30.09.2028 (Bewilligungszeitraum der Förderung). Außerhalb dieses Zeitraums erbrachte Leistungen sind nicht vergütungsfähig.
- (2) Verbindliche Meilensteine

Die nachstehenden Meilensteine sind förderrechtlich zwingend. Ihre Nichteinhaltung kann zum Verlust von Fördermitteln des AG führen und begründet Vertragsstrafen gemäß § 6. Teilleistungen sind dem AG rechtzeitig vor dem jeweiligen Meilensteindatum zur Abstimmung vorzulegen.

- (A) bis 30.04.2027: Erstellen der Gliederungsübersicht
- (B) bis 31.03.2028: Vorlegen des Konzeptes - mindestens jedoch dessen fortgeschrittener Entwurfsfassung, damit eine Anschlussförderung rechtzeitig beantragt werden kann.
- (C) bis 30.04.2028: Vorlegen des finalisierten und mit der Auftraggeberin abgestimmten Konzeptes.

- (3) Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

### § 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Auftragssumme und Budgetstruktur

| Budgetkategorie                     | Betrag (netto)                                     | Anteil   |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------|----------|
| Konzepterstellung                   | [vgl. Angebot des AN]                              | ca. 84 % |
| Akteur*innenbeteiligung             | [vgl. Angebot des AN]                              | ca. 7 %  |
| Begleitende Öffentlichkeitsarbeit   | [vgl. Angebot des AN]                              | ca. 3 %  |
| Professionelle Prozessunterstützung | [vgl. Angebot des AN]<br>(maximal 5 Tage pro Jahr) | ca. 6 %  |
| Gesamtauftragssumme (netto)         | [vgl. Angebot des AN]                              | 100 %    |

- (2) Mehrwertsteuer wird zum gesetzlichen Satz zusätzlich berechnet. Eine Erhöhung der Gesamtauftragssumme bedingt eine schriftliche Vereinbarung. Die Budgetkategorien sind für die förderrechtliche Abrechnung des AG gegenüber der ZUG gGmbH verbindlich.

- (3) Jährliche Mittelverteilung (Mittelabfluss)

| Budgetkategorie                     | 2026   | 2027   | 2028    |
|-------------------------------------|--------|--------|---------|
| Konzepterstellung                   | (13 %) | (74 %) | (13 %)  |
| Akteur*innenbeteiligung             | --     | (85 %) | (15 %)  |
| Begleitende Öffentlichkeitsarbeit   | --     | --     | (100 %) |
| Professionelle Prozessunterstützung | --     | (50 %) | (50 %)  |

- (4) Der AN plant und rechnet seine Leistungen entsprechend dieser Jahresverteilung ab.

- (5) Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- Rechnungen sind jeweils vor dem jährlichen Mittelabruf des Fördermittelgebers zu stellen. Der AG teilt die konkrete Frist mindestens vier Wochen im Voraus mit (erfahrungsgemäß 31. Oktober bis 15. November des jeweiligen Jahres).
- Rechnungen müssen den förderrechtlichen Anforderungen entsprechen (Budgetkategorie, Förderkennzeichen, Leistungszeitraum).
- Die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung (XRechnung; § 4a ERechV bzw. landesrechtliche Vorgaben Hessen) sind zu erfüllen.
- Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang und sachlicher Prüfung, sofern keine Beanstandungen vorliegen.

- e. Bei Beanstandungen teilt der AG die Gründe innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit; der AN erstellt unverzüglich eine korrigierte Rechnung.
- f. Vorauszahlungen erfolgen nicht. Abschlagszahlungen sind nach schriftlicher Vereinbarung und Nachweis erbrachter Teilleistungen möglich.

### § 4 Abnahme

- (1) Die vom AN geschuldeten Leistungen sind abnahmepflichtig. Teilleistungen, die einem Meilenstein gemäß § 2 Abs. 2 entsprechen, können gesondert abgenommen werden (Teilabnahme); die Teilabnahme lässt die Schlussabnahme des Gesamtwerks unberührt.
- (2) Der AN zeigt die Fertigstellung einer abnahmefähigen (Teil-)Leistung dem AG schriftlich an. Der AG erklärt die Abnahme oder rügt vorhandene Mängel innerhalb von 20 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige und Übergabe der vollständigen Leistungsergebnisse in Textform.
- (3) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme; sie sind vom AN unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist, zu beseitigen.
- (4) Mit der Abnahme beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 5) und wird die jeweilige (Teil-)Vergütung fällig. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten oder fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

### § 5 Mängelansprüche

- (1) Der AN gewährleistet, dass die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und dem vertraglich vereinbarten sowie dem nach dem Vertragszweck vorausgesetzten Gebrauch entsprechen, insbesondere den förderrechtlichen Vorgaben gemäß § 5 genügen.
- (2) Bei Mängeln kann der AG nach Maßgabe der §§ 634 ff. BGB Nacherfüllung verlangen. Der AN hat den Mangel nach seiner Wahl durch Nachbesserung zu beseitigen. Gelingt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist oder ist sie fehlgeschlagen, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte (Selbstvornahme und Aufwendungsersatz, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz) zu.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Abnahme.
- (4) Zeigt sich ein Mangel, der die Verwendbarkeit des Konzepts für den Förderzweck beeinträchtigt, hat der AN diesen auch nach Abnahme im Rahmen der Verjährungsfrist unentgeltlich zu beseitigen.

## **§ 6 Vertragsstrafen**

### **(1) Verzugsstrafe bei Meilenstein-Überschreitung**

Bei schuldhafter Überschreitung der Meilensteindaten gemäß § 2 Abs. 2 schuldet der AN dem AG eine Vertragsstrafe je angefangenem Werktag des Verzugs, beginnend am Folgetag des Fälligkeitsdatums in Höhe von 200 € pro überschrittenem Meilenstein und Werktag. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag übersteigt jedoch nicht 5 % der Netto-Auftragssumme.

### **(2) Geltendmachung und Anrechnung**

Der AG ist berechtigt, Vertragsstrafen ohne gesonderte Mahnung mit fälligen Vergütungsansprüchen des AN zu verrechnen.

Geltendmachung ist bis zur Schlusszahlung möglich; ein Vorbehalt bei der Schlusszahlung ist nicht erforderlich.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt; gezahlte Vertragsstrafen werden auf einen etwaigen Schadensersatz angerechnet.

### **(3) Entfall der Vertragsstrafe**

Die Vertragsstrafe entfällt, wenn der Verzug ausschließlich auf Umständen beruht, die der AN nicht zu vertreten hat (insbesondere höhere Gewalt oder nachweislich verspätete Mitwirkung des AG gemäß § 9 Abs. 5). Der AN zeigt den Hinderungsgrund unverzüglich schriftlich an und dokumentiert ihn.

## **§ 7 Förderrechtliche Pflichten des AN**

- (1) Der AN hält die Förderrichtlinie (vgl. Anlage 07) sowie das Merkblatt ANK-DAS-A.1 (vgl. Anlage 06) vollständig ein und integriert deren Vorgaben in alle Leistungen.
- (2) Mindestens 30 % der im Maßnahmenkatalog vorgeschlagenen Maßnahmen müssen auf naturbasierten Lösungen beruhen. Der AN weist dies im Konzept transparent aus.
- (3) Bei sämtlicher Öffentlichkeitsarbeit ist entsprechend den Fördervorgaben auf die Bundesförderung hinzuweisen (Förderkennzeichnung).
- (4) Der AN ordnet seine Leistungen den Budgetkategorien gemäß § 3 (1) zu und dokumentiert die Zuordnung nachvollziehbar für eine Prüfung durch den Fördermittelgeber.
- (5) Sollten förderrechtliche Anforderungen geändert werden, informiert der AG den AN unverzüglich; der AN setzt erforderliche Anpassungen schnellstmöglich um.

## **§ 8 Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt**

- (1) Die Haftung für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:
  - für Personenschäden EUR 2,5 Mio.,
  - für Sachschäden EUR 1 Mio.
- (3) Der AN ist verpflichtet, dem AG das Bestehen der in Absatz 2 benannten Versicherung mit den vorgegebenen Deckungssummen vor Leistungsbeginn nachzuweisen. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem AG jährlich auf dessen Verlangen hin nachzuweisen.
- (4) Der AG ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG auf erstes Anfordern hin freizustellen. Gleiches gilt für etwaige eigene Prozess- und/oder Rechtsanwaltskosten.
- (6) Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Quarantäneanordnungen oder Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruhen bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses die wechselseitigen Pflichten zur Vertragserfüllung. Der AN hat seine Verhinderung, den Verhinderungsgrund und deren Wegfall dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussperrungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Möglichkeiten erschlossen werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Sofern der AN die vom AG geschaffenen, alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung nicht wahrnehmen kann, ist der AG berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.

## **§ 9 Mitwirkungspflichten des AG**

- (1) Der AG benennt eine Klimaanpassungsmanagerin (KAM) als interne Ansprechperson für die Koordination mit dem AN und der Stadtverwaltung.
- (2) Der AG stellt dem AN rechtzeitig alle relevanten Unterlagen zur Verfügung.
- (3) Für Workshops und Bürgerinformationsveranstaltungen stellt der AG Räumlichkeiten und Technik kostenfrei zur Verfügung.
- (4) Der AG stellt die Corporate-Design-Vorgaben rechtzeitig vor der jeweiligen Erstellungsphase zur Verfügung.
- (5) Der AG beantwortet Abstimmungsanfragen und erteilt Freigaben innerhalb von 14 Werktagen schriftlich. Verzögerungen durch verspätete Mitwirkung des AG begründen keine Vertragsstrafe nach § 6 und berechtigen den AN zu angemessener Fristverlängerung

## **§ 10 Personaleinsatz und Qualitätssicherung**

- (1) Der AN erbringt die Leistungen mit dem im Personaleinsatzplan (Angebot - Anlage ii) benannten Projektteam einschließlich der Projektleitung und deren Stellvertretung.
- (2) Änderungen im Projektteam - insbesondere der Projektleitung - sind dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen und bedürften dessen schriftlicher Genehmigung. Eine Ersatzperson muss über mindestens gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (3) Der AN übermittelt dem AG auf Anfrage jederzeit den aktuellen Arbeitsstand sowie eine Übersicht des bisherigen und geplanten Ressourceneinsatzes.

## **§ 11 Nutzungsrechte und Datenweitergabe**

- (1) Der AN überträgt dem AG mit vollständiger Schlusszahlung alle Nutzungs- und Änderungsrechte am Klimaanpassungskonzept, einschließlich des Rechts zur uneingeschränkten Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung und Veröffentlichung. Gleiches gilt für im Projektablauf erbrachte, abgenommene und vergütete Teilleistungen.
- (2) Alle im Rahmen des Auftrags erhobenen und verwendeten Daten sind dem AG in digitaler und verwertbarer Form zu übergeben:
  - Fachliche Inhalte als PDF
  - Raumbezogene Ergebnisse als GIS-Layer im Format .shp (Shapefile)
  - Sonstige Daten in gängigen, offenen Formaten
- (3) Alle Ergebnisse, insbesondere im finalisierten Konzept, müssen frei von Rechten Dritter sein. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber-, Nutzungs- oder Leistungsschutzrechten frei und trägt etwaige Rechtsverfolgungskosten.

## **§ 12 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrages erlangten vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich für Vertragszwecke zu verwenden. Die Pflicht gilt nach Vertragsende fort.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich gemäß DSGVO und HDSIG. Zu diesem Zweck schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (vgl. Anlage 05) ab.

### § 13 Nachträgliche Unterbeauftragung

- (1) Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot des AN benannt. Für den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den Hauptauftragnehmer. Der AG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (2) Die Zustimmung des AG zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Dem AG sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

### § 14 Kündigung

- (1) Ordentliche Kündigung durch den AG: Mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich. Der AN erhält Vergütung für erbrachte und nachgewiesene Leistungen; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (2) Jede der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
  - der AN trotz Abmahnung vereinbarte Leistungen oder Meilensteine nicht erbringt,
  - der AN Förderrichtlinien oder Auflagen des Fördermittelgebers schuldhaft verletzt,
  - über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
  - eine Änderung der Projektleitung (§ 10) ohne Genehmigung des AG erfolgt.
  - Bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;
  - wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des AN der Vertragszweck so gefährdet wird, dass dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;
  - wenn der AN seine Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er nach mindestens zweimaliger Abmahnung seitens des AG nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichergestellt ist. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen;
  - bei Zahlungsunfähigkeit des AN sowie bei Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN;

- bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO durch den AN;

### (3) Kündigung wegen Rechtsverletzungen

- Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahestehenden Personen, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) an, so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen.
- Gleiches gilt für den Fall, dass er solchen Personen vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.
- Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass diese kartellrechtlich zulässig sind.
- Derartigen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.
- Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so berechtigt dies den AG zur Kündigung dieses Vertrages.
- Übt der AG sein Kündigungsrecht gem. Abs. (1), (2) oder (4) aus, so richten sich die Rechtsfolgen nach den §§ 648, 648a BGB. Bereits erbrachte und abgenommene Teilleistungen sind nach Maßgabe des § 3 zu vergüten; im Übrigen bestehen Vergütungsansprüche des AN nur, soweit § 648 S. 2 BGB dies vorsieht.

### (4) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.

## § 15 Salvatorische Klausel

- (1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.
- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit diesem Vertrag angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

## § 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die im Inhaltsverzeichnis genannten Anlagen werden Vertragsbestandteil.
- (2) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, in Textform übermittelt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lampertheim.

Lampertheim, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Für den AG

**[Name]**

[Funktion]

\_\_\_\_\_  
Für den AN

**[Name]**

[Funktion]